

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DAS STADTVERORDNETEN-KOLLEGIUM VOM 27. 6. 1985 FOLGENDE

# SATZUNG DER STADT ELMSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 134

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES BOOKHORSTWEGES, SÜDLICH DER DAUERKLEINGARTENANLAGE RAMSKAMP 1, WESTLICH DER DAUERKLEINGARTENANLAGE RAMSKAMP 2 UND NÖRDLICH DES LÜTT BOOKHORSTWEGES,

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## PLANZEICHNUNG TEIL A

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 5. 11. 1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 6. 1. 1985 erfolgt.

Elmshorn, den 5. 7. 1985



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist durch **EINE ÖFFENTLICHKEITSVERANSTALTUNG AM 16. 8. 1984**

durchgeführt worden.

Elmshorn, den 5. 7. 1985



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. 1. 1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Elmshorn, den 5. 7. 1985



Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 18. 4. 1985 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, den 5. 7. 1985



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2. 5. 1985 bis zum 3. 6. 1985 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. 4. 1985 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Elmshorn, den 5. 7. 1985



Der katastermäßige Bestand am 1. 4. 85, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Pinneberg, den 9. 7. 85.



Das Stadtverordneten-Kollegium hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 27. 6. 1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, den 5. 7. 1985



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27. 6. 1985 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 27. 6. 1985 gebilligt.

Elmshorn, den 5. 7. 1985



Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 29. 08. 1985 (Az.: IV 210 d - 572.193 - 56.15 - C13) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Elmshorn, den 19. 09. 1985



Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 19. 09. 1985 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19. 10. 1985 bescheinigt.

Elmshorn, den 19. 9. 1985



Die Bebauungsplanatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Elmshorn, den 19. 9. 1985

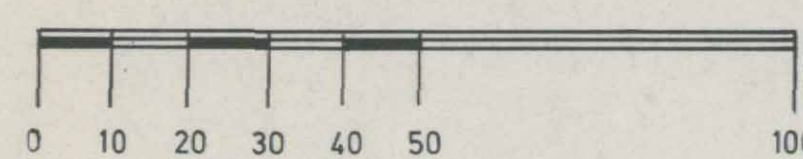


Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 30. 4. 85 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 165 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1. 10. 85 rechtskräftig geworden.

Elmshorn, den 1. 10. 85

AMTLICHE PLANUNTERLAGE  
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 134  
GEMEINDEBEZIRK: ELMSHORN  
GEMARKUNG: ELMSHORN  
FLUR: 70 / 71  
UNGEF. MASSTAB: 1 : 1 000  
KATASTERAMT PINNEBERG  
PINNEBERG, DEN 1. 4. 85

M. - 1 : 1 000



### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>		
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BBauG
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BBauG
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 16 u. 17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 16 u. 17 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 16 u. 17 BauNVO
	BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 22 u. 23 BauNVO
	NUR EINZELHAUSER	§ 9 22 u. 23 BauNVO
	NUR WOHNGEBÄUDE MIT MAXIMAL 2 WOHNUNGEN DÜRFEN GEBAUT WERDEN	§ 9 3 u. 4 Abs. 4 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 22 u. 23 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (VERKEHRSBERUHRTE BEREICHE)	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BBauG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHENBEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BBauG
	ÖFFENTLICHER FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BBauG
	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BBauG
	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25 b BBauG
	UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN BEWUCHS MAX. 0,70 m H. HERUNTERSCHNEIDEN (SICHTFELDER)	§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHE FÜR BESEITIGUNG FESTER ABFALLSTOFFE	§ 9 ABS. 1 Nr. 14 BBauG
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURGRENZEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	MASSZAHLEN IN METERN	
	R 25 RADIUS IN METERN	
	• VZ STANDORT FÜR VERKEHRSZEICHEN 206 NACH STVO.	

